



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Wien, am 10. Oktober 1996

**GZ 600.430./7-V/4/96**


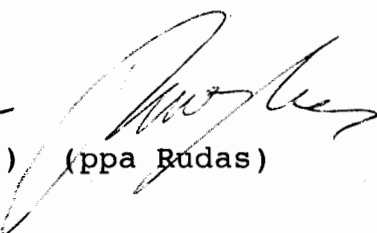
**Kabel-Rundfunkgesetz, Entwurf 12. September 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die Stellungnahme des ORF zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kabel-Rundfunkgesetz erlassen werden soll, in 25 Ausfertigungen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

  
(ppa Dr. Radel)   
(ppa Radas)

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK  
ZENTRALGESETZENTWURF  
Zl. 77-GE/10.96  
Datum: 15. OKT. 1996  
16.10.96

Dr. Moser

Beilage: w.e.



**GENERALINTENDANZ**

Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Unser Zeichen      b191sgh  
 +Tel DW            2315  
 +Fax DW            2302  
 Wien, den            10. Okt. 1996

**GZ 600.430/7-V/4/96**  
**Kabel-Rundfunkgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem dem ORF von Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes übermittelten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes vom 12.9.1996 erlaubt sich der ORF wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gemäß § 1 Abs 2 bleibt das **RFG unberührt**; vom ORF vorgeschlagene andere Textierungen (zB „Die Veranstaltung von Kabel-Rundfunk durch den ORF auf der Grundlage des RFG bleibt unberührt“) wurden nicht aufgegriffen, obwohl wir der Meinung sind, daß hiedurch unmittelbar durch den Gesetzestext (und nicht im Wege einer Klarstellung durch die Erläuterungen) geregelt würde, daß die Zulässigkeit eines vom ORF allenfalls ver-

- 2 -

anstatteten Kabelfernsehprogramms ausschließlich auf Grundlage des RFG zu beurteilen ist.

2. Der letzte Satz von § 2 Z 1 („Kabel-Rundfunkveranstalter ist nicht, wer Kabel-Rundfunkprogramme ausschließlich weiterverbreitet“) sollte neben der Bezeichnung „Kabel-Rundfunkprogramme“ den Terminus „Rundfunkprogramme“ verwenden, wenn damit der gesamte bisherige „passive“ Kabel-Rundfunk (vgl. § 20 Abs 1 RVO alt) gemeint ist. In § 2 Z 8 (Definition des Begriffes „Kabelinformationsprogramm“) sollte nur von „eigen-gestalteten Beiträgen“ unter Entfall des Herstellers die Rede sein.
3. Von der Veranstaltung von Kabel-Rundfunk **ausgeschlossen** sind nach dem Vorschlag grundsätzlich (in- und ausländische) juristische Personen des öffentlichen Rechts (soferne sie Programme von mehr als 120 Minuten pro Tag gemäß § 4 Abs 1 Z 1 veranstalten wollen), Parteien und juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die vorgenannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind (§ 5). In Anlehnung an das RRG wird auch die Zulässigkeit von Kapitalverflechtungen, insbesondere der Höchstsatz von 25% für ausländische Anteile (d.h. nicht solche von Angehörigen des EWR) geregelt. Wünschenswert wäre, würden die verba legalia klar zum Ausdruck bringen, daß die genannten Beschränkungen auch für bloß anzeigepflichtige Programmveranstaltungen gelten (auch die Veranstalter von Programmen gemäß § 4 Abs 1 sind wohl Kabel-Rundfunkveranstalter).

Durch die vorgenannte Bestimmung wird jedenfalls auch der ORF in seinem Aktionsradius beschränkt: so ist es - im Ergebnis - ihm gemäß § 5 Abs 2 Z 4 nicht gestattet, sich „unmittelbar“ an einem Kabel-Rundfunkveranstalter zu beteiligen. Diese Regelung wird vom ORF daher abgelehnt.

4. In § 6 wird die **Beteiligung von Medieninhabern, Kabel-Rundfunk- und Privatradoveranstaltern** umfassend geregelt, wobei das KartG (dessen Anwendung aber prinzipiell nur einzelfallbezogen möglich ist) grundsätzlich unberührt bleibt. Als Obergrenze einer Beteiligung werden jeweils 26% an Kapitalanteilen oder Stimmrechten normiert (ein Medieninhaber kann sich an beliebig vielen Kabel-Rundfunkveranstaltern mit bis zu 26% beteiligen) und darüber hinaus auch alle denkbaren Formen von beherrschendem Einfluß sowie Schachtelbeteiligungen erfaßt. Diese Bestimmung beschränkt jedenfalls auch den ORF hinsichtlich potentieller Beteiligungsambitionen, zumal jedenfalls auch jede „mittelbar“ (§ 5 Abs 2 Z 4) mögliche Beteiligung des ORF - auch im Falle von Schachtelkonstruktionen - limitiert wird. Darüber hinaus muß auch die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten des ORF einerseits und von Zeitungen, Kabel-Rundfunk- und Privatradoveranstaltern andererseits releviert werden.
5. Hinsichtlich **Werbung und Teleshopping** ist es unser Anliegen, die zuzulassenden Kabel-Rundfunkveranstalter im Hinblick auf die generellen Schranken nicht besser als den ORF zu stellen.

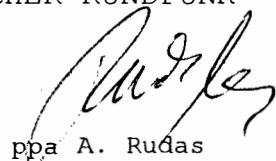
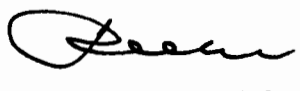
- 4 -

6. Die **Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus dem Ausland**, die ihrem Inhalt nach speziell für den Empfang durch das österreichische Publikum bestimmt sind und deren Veranstalter sich im Ausland niedergelassen hat, um die österreichischen Rechtsordnung zu umgehen, ist unzulässig und durch die Regionalradio- und Kabel-Rundfunkbehörde durch Verordnung (welche auch den Verkauf und Vertrieb von Decodern umfaßt) zu untersagen (§ 36). Diese Bestimmung entspricht der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (und auch der des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) und sollte demnach trotz gegenteiliger Forderungen aufrecht bleiben.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



ppa Dr. Radel

ppa A. Rudas